

Prüfbuch

für die regelmäßige Prüfung von Fahrzeuge durch den Sachkundigen nach § 20 Abs. 1 UW „Fahrzeuge“ (VBG 12)

Bezeichnung / Typ: **Mini-Kipper** MK 1 MK 2 MK 3 KL MK 4 KL
 KL 800 E KL 801 KL 900 E MK 1500 E MK 1600 E MK 1602
 MK 1700 E MK 1702 MK 1703 MK 1704 MK 1803 MK 1804
 MK 2200 E MK 2204 WKS D 615 **Sonstige:**

Fahrzeug - Ident.-Nr. : 32671703 Baujahr: 06.2018

Hersteller:

SCHMITZ
GMBH

GARTENBAUMASCHINEN & TRANSPORTFAHRZEUGE

AM HANDWERKSHOF 8 • 47269 DUISBURG

TELEFON 0203-710690 • FAX 0203-7106920

WWW.MINI-KIPPER.DE

zulässiges Gesamtgewicht in kg:

- 2500 -
.....

Inbetriebnahme am:

.....

Prüffrist:

jährlich

Anbaugeräte:

.....
.....
.....

Das Prüfbuch ist jeweils zu ergänzen. Es dürfen keine Blätter entfernt werden.

Grundsätze für die regelmäßige Prüfung von Fahrzeugen

Gemäß § 20 Abs. 1 UVV „Fahrzeuge“ (VBG 12) sind Fahrzeuge nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, durch einen Sachkundigen zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in ein Prüfbuch einzutragen. Die regelmäßigen Prüfungen sollen jährlich einmal durchgeführt werden. Die Prüfung erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Gerätegruppen. Erforderliche Reparaturen sind unverzüglich vorzunehmen. Diese Prüfung ersetzt nicht die Prüfung nach § StVZO, sondern gilt als ergänzende Prüfung.

Sachkundiger für die Durchführung der regelmäßigen Prüfung an Fahrzeugen ist, wer ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen hat, um den Zustand eines Fahrzeuges und die Wirksamkeit der Einrichtungen nach den Regeln der Technik und den nachstehenden Grundsätzen beurteilen zu können. Dies sind z. B. entsprechend ausgebildete Betriebsmeister oder Monteure der Herstellerfirmen. Es liegt im Ermessen des Betriebs, wen er als Sachkundigen mit der Prüfung eines Fahrzeuges beauftragt, sofern die betreffende Person den genannten Anforderungen genügt.

Von Sachkundigen muss verlangt werden, dass sie vom Standpunkt der Sicherheit aus objektiv ihre Begutachtung abgeben, unbeeinflusst von betrieblichen oder wirtschaftlichen Umständen.

A. Fahrwerk und Antrieb

Zu prüfen sind:

1. Lenkung:

Lenkgetriebe (toter Gang), Achsschenkelbolzen, Radlager, Radeinschlag, Lenkhebel (fester Sitz), Achsaufhängung, Lenkgestänge und Gelenke.

2. Bremsen (Betriebsbremse und Feststellbremse):

Bremsbeläge, Bremsleitungen und -anschlüsse und Bremsflüssigkeitsstand, (Hydraulikölstand), Arretierung der Feststellbremse, Bremspedalspiel, Wirksamkeit der Bremsen, Bremsseile oder Gestänge (Bowdenzug und Rückholung Fahrhydraulik).

3. Räder:

Radbolzen, Bereifung und Luftdruck, Profiltiefe, gleichmäßige Abnutzung, Abmessungen und Bezeichnungen, Felgen.

4. Fahrgestell:

Rahmen und Traversen (Schweißnähte), Achsbefestigungen, Anhängerkupplung.

5. Ausrüstung, Zubehör:

Fabrikschild, Beschilderung, Sitz(e), Haltegriff (Haltegurte), Zündschloß, Kontrolleuchten, Hupe, Tankuhr, Fahrtrichtungswahlschalter, Betriebsstundenzähler, Geschwindigkeitsmesser, Scheiben, Scheibenwischer, Scheibenwascher und Flüssigkeitsstand, Rückspiegel, Heizung, Beleuchtungseinrichtung Stand, Abblend- und Fernlicht, Blink- und Warnblinkanlage, Bremsleuchten, Rückfahrscheinwerfer, Kennzeichen, und sonstige Betätigungseinrichtungen.

6. Antrieb:

Bei Antrieb durch Verbrennungsmotoren:

Dichtigkeit Motor, Dichtigkeit Kühlsystem, Dichtigkeit Kraftstoffanlage, Dichtigkeit Auspuffanlage (Zustand und Geräuschentwicklung), Abgasreinigung (Katalysator und Filter), Dichtigkeit Getriebe, Achse und Hydraulikantrieb, Funktionsprüfung Getriebe / Kupplung / Hydrostart, Keilriemenzustand / -spannung, Ölstände und Kühlflüssigkeitsstand prüfen, Batterie, Kabelsätze, Lagerung und Aufhängung Antriebsstrang.

Bei elektrischem Antrieb:

Sicherungen und Leitungen (w. z. B. geflickte oder überbrückte Sicherungselemente, Isolationsschäden, Befestigungen), Befestigungen der Fahrzeugbatterien, Impulssteuerung, Batteriewasserstand.

B. Aufbau / Anbaugeräte:

Befestigungen am Fahrgestell, Drehkranz und Verriegelung / Sicherung, Bordwandverschlüsse, Sicherungen für Wechselaufbauten, Pritschenabstützung, Arbeitszylinder und Steuerventile auf einwandfreies Arbeiten und Dichtigkeit bei Nennlast prüfen.

C. Hubwerk Abfallentsorger:

Zu prüfen sind:

1. Hydraulikanlage:

Der mit der Nennlast hochgefahrener Abfallkorbs (600 kg) darf sich bei normaler Betriebstemperatur des Hydrauliköls in 10 Minuten nicht mehr als 100 mm unbeabsichtigt senken. Die Leckverluste der Neigungseinrichtung (Zylinder, Steuerventil) dürfen nur einen mittleren Neigungswinkel des Abfallkorbs von weniger als 5 Grad in den ersten 10 Minuten und $\frac{1}{2}$ Grad pro Minute zulassen.

2. Befestigung des Hubgerüsts, Arbeitszylinder und Hubarme.

3. Huborgane:

Verbindungselemente, Klemmen, Schlösser.

4. Lastaufnahmemittel:

Aufnahmehaken und Transportsicherungen, Steuerungen für Arbeitszylinder und Neigezylinder.

Für Hinweise auf durchgeführte Prüfungen:

Um die durchgeführten Prüfungen am Fahrzeug sichtbar zu machen und an das Datum der Nächsten Prüfung zu erinnern, kann folgende Plakette (Muster) verwendet werden:



